

# Satzung

Version: aktuell

Version: neu

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis für Tabakfreien Genuss“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München, Bayern.
- (3) Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. festgelegt.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
Zweck des Vereins ist es sich für eine angemessene Regulierung von Dampfgeräten, sog. „elektronischen Zigaretten“ oder „e-Zigaretten“ in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen, die Kinder- und Jugendschutz, Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit gewährleistet.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis für Tabakfreien Genuss“. **Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt im Namen den Zusatz „e.V.“ Wird der Sitz des Vereins geändert, wird der Verein in das Vereinsregister des neuen Sitzes eingetragen.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Hamburg**.
- (3) Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. festgelegt.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
**Aufgabe des Vereins ist, den Wettbewerb für elektronische Zigaretten und verwandte Produkte zu schützen und zu stärken und damit durch Förderung gewerblicher Interessen der Vereinsmitglieder im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG dazu beizutragen, den lautereren Wettbewerb zu erhalten und unlauteren Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher,**

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- Hilfestellung durch fundierte Informationen bei Entscheidungen der Legislativen und Exekutiven;
- Schaffung und Unterhalt einer umfangreichen Informationssammlung für politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler, Organisationen, Journalisten und interessierte Anwender
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit im Bereich e-Zigaretten und Verdampfer-Flüssigkeiten sowie eine objektive Risikobewertung dieser Produkte;
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz; verwirklicht.

Mitbewerber und im Allgemeininteresse gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Behörden und Gerichten zu bekämpfen. Der Verein wird insbesondere das Inverkehrbringen von und die Werbung für elektronische Zigaretten und verwandte Erzeugnisse auf ihre Lauterkeit und Vereinbarkeit mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den für sie ergangenen Wettbewerbsregeln überwachen und überprüfen und gegen Verstöße vorgehen.

Außerdem ist Zweck des Vereins, sich für eine angemessene Regulierung von Dampfgeräten, sog. "elektronischen Zigaretten" oder "e-Zigaretten" in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union einzusetzen, die Kinder- und Jugendschutz, Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit gewährleistet.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- Durchführung von Marktüberwachung, etwa durch Einrichtung einer Beschwerdestelle, aber auch durch selbst veranlasste Testkäufe;
- Abmahnung und gegebenenfalls gerichtliches Vorgehen gegen unlautere geschäftliche Handlungen auf dem Gebiet des Herstellens und/oder Handels mit elektronischen Zigaretten und verwandten Erzeugnissen;
- Information zuständiger Marktüberwachungsbehörden über festgestellte Verstöße gegen geltende gesetzliche Regelungen, die elektronische Zigaretten und verwandte Erzeugnisse betreffen.
- Hilfestellung durch fundierte Informationen bei Entscheidungen der Legislativen und Exekutiven;

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

(4) Sollten bei Prüfung der Satzung durch das zuständige Finanzamt oder den beauftragten Notar Mängel auftreten, so ist der Vorstand berechtigt vor Eintragung in das Vereinsregister die entsprechenden Punkte in der Satzung ohne erneute Abstimmung anzupassen.

- Schaffung und Unterhalt einer umfangreichen Informationssammlung für politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler, Organisationen, Journalisten und interessierte Anwender
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit im Bereich e-Zigaretten und Verdampfer-Flüssigkeiten sowie eine objektive Risikobewertung dieser Produkte;
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz; verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

(4) Sollten bei Prüfung der Satzung durch das zuständige Finanzamt oder den beauftragten Notar Mängel auftreten, so ist der Vorstand berechtigt vor Eintragung in das Vereinsregister die entsprechenden Punkte in der Satzung ohne erneute Abstimmung anzupassen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Natürliche Person sowie jede Juristische Person oder Personengesellschaft werden. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und die Stimmengewichtung sind in der Vereinsordnung geregelt. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Natürliche Person sowie jede Juristische Person oder Personengesellschaft werden. Fördermitglieder sind von der Zahlung von beschlossenen Umlagen befreit. und erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann in einstimmigem Entschluss Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen und ggf. beschlossenen Umlagen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf ein Jahr begrenzt und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern kein Austritt beantragt wird. Der Vorstand kann in einstimmigem Beschluss die

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Natürliche Person sowie jede Juristische Person oder Personengesellschaft werden. Die Aufnahmegebühr **und** die Mitgliedsbeiträge sind in der Vereinsordnung geregelt. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate. **Jedes ordentliche Mitglied kann unter Beibehaltung aller satzungsgemäßen Rechte und Pflichten Premium-Mitglied werden. Die Mitgliedsbeiträge für Premium-Mitglieder werden durch die Vereinsordnung besonders geregelt. Mitgliedsbeiträge für Premium-Mitglieder können auch mittels eines individuellen Cost-Sharing-Pool Vertrags vereinbart werden. Die tatsächliche Beitragssumme muss aber mindestens das 2-fache der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder betragen; die Wirtschaftskraft des Premiummitglieds wird berücksichtigt. Wird der Mitgliedsbeitrag durch Zahlungen aufgrund eines Cost-Sharing-Pool Vertrags abgegolten, ist dem Premiummitglied auf Verlangen Einsicht in die Bücher des Cost-Sharing-Pools zu gewähren. Die Premium-Mitgliedschaft kann nur durch Erklärung des Mitglieds selbst wieder entfallen.**
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Natürliche Person sowie jede Juristische Person oder Personengesellschaft werden. Fördermitglieder sind von der Zahlung von beschlossenen Umlagen befreit. **und erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein

Ehrenmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung wieder entziehen.

schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Zur Wahrung des Vereinszwecks, sich für eine angemessene Regulierung von Dampfgeräten, sog. "elektronischen Zigaretten" oder "e-Zigaretten" in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen, die Kinder- und Jugendschutz, Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit gewährleistet, ist den traditionellen Herstellern von tabakhaltigen Erzeugnissen („Big Tobacco“) aufgrund von widerstreitenden Interessen eine Mitgliedschaft verwehrt.
- (5) Der Vorstand kann in einstimmigem Entschluss Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen und ggf. beschlossenen Umlagen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf ein Jahr begrenzt und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern kein Austritt beantragt wird. Der Vorstand kann in einstimmigem Beschluss die Ehrenmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung wieder entziehen. Die Wandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft Auflösung), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (30.06.) erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen (z.B. Geschäftsaufgabe, Krankheit o.ä.) einem vorzeitigen Austritt durch Beschluss zustimmen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Leistungen auch nur teilweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied zugesandt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft Auflösung), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (30.06.) erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen (z.B. Geschäftsaufgabe, Krankheit o.ä.) einem vorzeitigen Austritt durch Beschluss zustimmen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Leistungen auch nur teilweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied zugesandt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme

geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung ist abschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, die nach Eingang der Berufung stattfindet, jedenfalls aber binnen eines Jahres nach fristgemäßer Einlegung der Berufung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Erfolgt eine Entscheidung nicht rechtzeitig, ist der Ausschluss unwirksam.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Diese sind im Voraus fällig und monatlich zu begleichen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung ist abschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, die nach Eingang der Berufung stattfindet, jedenfalls aber binnen eines Jahres nach fristgemäßer Einlegung der Berufung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Erfolgt eine Entscheidung nicht rechtzeitig, ist der Ausschluss unwirksam.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Diese sind im Voraus fällig und monatlich zu begleichen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung **durch Vereinsordnung** festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vorgaben zu beachten.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (3) Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- Euro die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Dies gilt auch für strategische Entscheidungen, die den Verein betreffen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vorgaben zu beachten.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand und wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem Geschäftsführer übertragen.
- (3) Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- Euro die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Dies gilt auch für strategische Entscheidungen, die den Verein betreffen.



### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung, Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Erlass von Regelungen und Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung, Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Erlass von Regelungen und Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliches Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes **einfache** ordentliche Mitglied eine Stimme. **Premium Mitglieder haben zwei Stimmen**. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes

anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5)
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss

stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei ~~fremde Stimmen~~ **andere Mitglieder** vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (a) ~~Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.~~
- (b) ~~Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.~~

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen **durch Vereinsordnung** (§ 5)
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist; eine Verletzung dieser Bestimmung ist ohne Folgen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.  
  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist; eine Verletzung dieser Bestimmung ist ohne Folgen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.  
  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss aber schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, und bei Wahlen, wenn ein solches Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss aber schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, und bei Wahlen, wenn ein solches Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zu einer Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zu einer Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

---

**Ende der Satzung**

---

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

---

**Ende der Satzung**

---